

Forum B

Schwerbehinderten- und Arbeitsrecht, betriebliches Eingliederungsmanagement
– Diskussionsbeitrag Nr. 6/2012 –

25.05.2012

Unterstützte Beschäftigung nach § 38a SGB IX – eine Chance auf Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

Von Willi Johannes Kainz, Vorsitzender Richter am Bayerischen Landessozialgericht

Mit Wirkung zum 1. Januar 2009 wurde § 38a SGB IX als neuer Leistungstatbestand in Kraft gesetzt. Damit soll behinderten Menschen, die mit ihrer „Leistungsfähigkeit an der Grenze zur Werkstattbedürftigkeit“¹ liegen, Zugang zum **allgemeinen Arbeitsmarkt** eröffnet werden.

Unterstützte Beschäftigung wendet sich an behinderte Menschen,

- die einen besonderen Unterstützungsbedarf haben,
- einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz anstreben
- und nicht das besondere Angebot der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) benötigen.

I. Entstehungsgeschichte

Dem in § 38a SGB IX enthaltenen Tatbestand der Unterstützten Beschäftigung liegen langjährige Erfahrungen aus zahlreichen Projekten zu Grunde². Zu nennen seien hier

nur die Hamburger Arbeitsassistenten und das Projekt „Access“³ aus Bayern.⁴

Zur besseren Koordinierung und Weiterentwicklung der in § 38a Abs. 5 SGB IX genannten Qualitätsanforderungen wurde im Dezember 2010 eine Gemeinsame Empfehlung „Unterstützte Beschäftigung“ (GE) nach § 38a Abs. 6 SGB IX erarbeitet und beschlossen.⁵

II. Ziele der Unterstützten Beschäftigung und zuständige Beteiligte

Ziel der Unterstützten Beschäftigung ist es, behinderten Menschen mit einem besonderen Unterstützungsbedarf unter Berücksichtigung ihres Wunsch- und Wahlrechtes eine angemessene, geeignete und **sozialversicherungspflichtige Beschäftigung** auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermögli-

beitsgemeinschaft Unterstützte Beschäftigung, www.bag-ub.de/ub, Stand 13.03.2012 m. w. N.

³ <http://www.access-ifd.de/cms/website.php>.

⁴ Ein weiteres bayrisches Beispiel ist ein Projekt zum Übergang Förderschule Beruf, <http://www.zbfs.bayern.de/integrationsamt/integrationsfachdienst/uebergang.html>.

⁵ Zum Download: <http://www.bar-frankfurt.de/2619.html>.

¹ BT-Drs. 16/10487, S. 8.

² Vgl. z. B. Deusch in Dau/Düwell/Joussen, SGB IX, § 38a, Rz. 8 ff.; siehe auch Bundesar-

chen und zu erhalten.

Die Maßnahme der unterstützten Beschäftigung nach § 38a SGB IX ist in zwei Phasen unterteilt:

- Während der **individuellen betrieblichen Qualifizierung** (§ 38a Abs. 2 SGB IX) sollen die Teilnehmer an dieser Maßnahme im Rahmen betrieblicher Praktika und pädagogischer Begleitung auf den Abschluss eines Arbeitsvertrages vorbereitet werden und es soll ein geeignetes Arbeitsverhältnis gesucht werden.
- Nach Abschluss eines Vertrages über ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis soll über Leistungen der **Berufsbegleitung** (§ 38a Abs. 3 SGB IX) der Erhalt dieses Arbeitsverhältnisses sichergestellt werden.

Die Leistungen der individuellen betrieblichen Qualifizierung und Berufsbegleitung werden durch einen **Leistungserbringer**, in der Regel ist dies der Integrationsfachdienst oder ein anderer beauftragter Anbieter, erbracht. Die Finanzierung und Bewilligung erfolgt durch den jeweils zuständigen **Leistungsträger**. Für die individuelle betriebliche Qualifizierung ist in der Regel die Bundesagentur für Arbeit der zuständige Leistungsträger. Die Leistungen der Berufsbegleitung werden in der Regel durch das **Integrationsamt** erbracht. Im Einzelfall können aber auch andere Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 2–5 SGB IX zuständig sein.

III. Leistungsberechtigter Personenkreis (Abs. 1)

Zielgruppe dieser Maßnahme sind diejenigen schwerbehinderten Menschen, „deren Leistungsfähigkeit an der **Grenze zur Werkstattbedürftigkeit** liegt und die einen besonderen Unterstützungsbedarf haben“⁶. Ob

⁶ Bundestagsdrucksache 16/10487, S. 8.

dies der Fall ist, wird von den **Umständen des Einzelfalles** abhängen, wobei insbesondere auch die konkrete Situation an einem möglichen Arbeitsplatz eine wichtige Rolle spielt. Gerade diese Personengruppe findet auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt schwer eine Beschäftigung. Den Betroffenen war bis zur Einführung von § 38a SGB IX oftmals eine Teilhabe am Arbeitsleben nur über eine Werkstatt für behinderte Menschen möglich. Sie sollen über § 38a SGB IX durch individuelle betriebliche Qualifizierung in die Lage versetzt werden, ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis erreichen zu können. Dabei wendet sich die Leistung „Unterstützte Beschäftigung“ auch an diejenigen **Abgänger aus Förderschulen**, die bisher aufgrund ihrer Einschränkungen keine Berufsausbildung aufnehmen konnten. Daneben können auch Übergänger von der Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt gefördert werden. Im wohlverstandenen Interesse des behinderten Menschen kann aber auch der beschützende Rahmen einer Werkstatt für behinderte Menschen der geeignetere Ort der Teilhabe am Arbeitsleben sein. In der Praxis kommt daher dieser **Auswahlentscheidung** ein besonderes Gewicht zu.

IV. Verhältnis zu anderen Leistungen

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen und Berufsausbildungen, die zu einem formalen Bildungsabschluss (§ 66 Berufsbildungsgesetz, §§ 42b ff. Handwerksordnung) führen, sind vorrangig⁷. Nachrangig zu Leistungen der Unterstützten Beschäftigung sind Leistungen in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen.⁸

⁷ Luik in jurisPK-SGB IX, 1. Auflage 2010, Stand: 01.02.2010; BR-Drs. 543/08, S. 10; BT-Drs. 16/10487, S. 9.

⁸ Luik, a. a. O.

V. Leistungen zur individuellen betrieblichen Qualifizierung (Abs. 2)

Nach § 38a Abs. 2 SGB IX werden Leistungen zur individuellen betrieblichen Qualifizierung (InbeQ) erbracht. Es besteht ein Anspruch auf diese Leistungen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen und daneben die besonderen Voraussetzungen des jeweiligen Leistungsgesetzes (§ 7 S. 2 SGB IX) erfüllt sind⁹.

Dabei geht die Unterstützte Beschäftigung vom Grundsatz „**erst platzieren, dann qualifizieren**“ aus¹⁰. Dies bedeutet, dass der Leistungsberechtigte in einer Art Training durch einen Trainer auf einem für ihn geeigneten und eigens gesuchten oder angepassten Arbeitsplatz so lange eingearbeitet und unterstützt wird, bis er die Arbeitsaufgaben selbstständig erledigen kann. Dies ist eine bewährte Vorgehensweise bei der Integration von Menschen mit schweren Behinderungen in das Arbeitsleben. Insoweit unterscheidet sich die Einarbeitung nach § 38a SGB IX etwa von einer Werker Ausbildung in einem Berufsbildungswerk, bei der die Einarbeitung nur teilweise im Rahmen von Praktika in Betrieben stattfindet.

Die individuelle betriebliche Qualifizierung umfasst drei Phasen¹¹:

- Die Feststellung des individuellen Unterstützungsbedarfs, die Suche eines geeigneten Qualifizierungsplatzes und die betriebliche Erprobung zur Integration des Teilnehmers im Betrieb (**Einstiegsphase**),
- Unterstützte Einarbeitung und Qualifizierung, damit ein passender Arbeitsplatz geschaffen werden kann (**Qualifizierungsphase**),
- Festigung im betrieblichen Alltag zur Realisierung einer dauerhaften Beschäftigung im Betrieb (**Stabilisierungsphase**).

tigung im Betrieb (**Stabilisierungsphase**).

In der Einstiegsphase sind durch den Trainer die Neigungen, Wünsche und beruflichen Ziele der Teilnehmenden zu erfassen und mit deren Fähigkeiten beziehungsweise mit den Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes abzugleichen. Dabei wird sich der Trainer auf vorangegangene Leistungseinschätzungen etwa der Förderschule und vorangegangener Praktika, aber auch auf psychologische Einschätzungen stützen. Bereits vor Bewilligung der Unterstützten Beschäftigung müssen durch den Leistungsträger nach § 33 Abs. 4 SGB IX beziehungsweise nach den speziellen Regelungen der jeweiligen Leistungsträger Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeit sowie Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt angemessen berücksichtigt werden. Ferner ist ein Teilhabeplan nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX gemeinsam mit dem Betroffenen zu erstellen¹².

In der Praxis hat es sich besonders bewährt, wenn die Teilnehmenden Erfahrungen in verschiedenen Tätigkeitsfeldern machen, unterschiedliche Betriebsstrukturen kennen lernen und die gewonnenen Erkenntnisse reflektieren¹³. Daher sollten den Teilnehmern **mehrere Praktika** in verschiedenen Berufsbereichen angeboten werden. Die individuelle betriebliche Qualifizierung darf sich daher nicht als verkürzte Maßnahme darstellen, sondern soll ausreichende Erprobungsräume ermöglichen¹⁴.

Nach der amtlichen Begründung sollen aber auch **berufsübergreifende Lerninhalte** und **Schlüsselqualifikationen** sowie die Weiterentwicklung der Persönlichkeit als Elemente der Qualifizierung vermittelt werden¹⁵.

Die Stabilisierungsphase zielt auf die Integ-

⁹ Bieritz-Harder, a. a. O., Rz.: 4.

¹⁰ BT-Drs. 16/10487 S. 9.

¹¹ Vgl. § 4 Abs. 2 GE.

¹² Vgl. § 12 GE.

¹³ www.BAG-OB.de/ub Stand: 13.03.2012.

¹⁴ Bundesarbeitsgemeinschaft Unterstützte Beschäftigung, a. a. O.

¹⁵ Bundestagsdrucksache 16/10487, S. 10.

ration der zu unterstützenden Person in den betrieblichen Alltag und die Vorbereitung aller Beteiligten, also insbesondere auch des Arbeitgebers und der Kollegen, auf eine dauerhafte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Betrieb¹⁶. Sie beginnt frühestens mit der Absichtserklärung des Arbeitgebers, den Betroffenen in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zu übernehmen.

Während der innerbetrieblichen Qualifizierung soll der Leistungserbringer auch darauf hinwirken, dass der Betroffene einen Schwerbehindertenausweis beantragt und ihm gegebenenfalls beim Antrag behilflich sein.

Die Dauer der einzelnen Phasen ist grundsätzlich nicht festgelegt und sollte sich an den **Erfordernissen des Einzelfalles** orientieren. Dabei sind insbesondere mehrere Praktika in unterschiedlichen Betrieben und Arbeitsfeldern vorzusehen, um eine optimale Entwicklung der individuellen Fähigkeiten und ein Anpassen an die betrieblichen Anforderungen zu erreichen und somit den am besten geeigneten Arbeitsplatz zu finden¹⁷. Die individuelle betriebliche Qualifizierung ist nach § 38a Abs. 2 S. 3 SGB IX zunächst für die Dauer von bis zu **zwei Jahren** möglich. Ausnahmsweise kann jedoch nach § 38a Abs. 2 S. 4 SGB IX eine **Verlängerung** um weitere zwölf Monate erfolgen, wenn wegen der Art oder Schwere der Behinderung das Ziel nicht anders erreicht werden kann und hinreichend gewährleistet ist, dass mit der Verlängerung die Überleitung in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis gelingt. Wird in der Qualifizierungsphase festgestellt, dass letztlich ein Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht erreicht werden kann und eine Werkstatt für behinderte Menschen der bessere Ort zur Teilhabe am Arbeitsleben ist, so ist die Maßnahme zu beenden. Nach § 40

Abs. 4 SGB IX wird maximal die Hälfte der Zeit der individuellen betrieblichen Qualifizierung auf den Besuch des Berufsbildungsbereichs in der Werkstatt für behinderte Menschen angerechnet.

Während der individuellen betrieblichen Qualifizierung bestehen **keine arbeitsrechtlichen Beziehungen** zwischen dem Teilnehmer und dem Inhaber des qualifizierenden Betriebes (dem Arbeitgeber).

VI. Leistungen der Berufsbegleitung (Abs. 3)

Die Leistungen der Berufsbegleitung nach § 38a Abs. 3 SGB IX setzen mit der Begründung eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses ein. Ziel dieser Leistungen ist es, das bestehende Arbeitsverhältnis dauerhaft zu sichern. Im Einzelnen setzt § 38a Abs. 3 SGB IX voraus, dass ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis begründet wurde, zu dessen Stabilisierung wegen der Schwere der Behinderung unterstützende Maßnahmen (auch Krisenintervention) erforderlich sind. Die Leistungen der Berufsbegleitung beziehen sich auf einen besonderen Unterstützungsbedarf. In der Gemeinsamen Empfehlung „Unterstützte Beschäftigung“¹⁸ wurden exemplarisch besondere Anlässe, welche eine individuelle Berufsbegleitung erforderlich machen, aufgenommen¹⁹. So soll während der Probezeit, bei einem befristeten Arbeitsverhältnis, bei Konflikten mit Arbeitskollegen, bei der Änderung betrieblicher Arbeitsabläufe oder Ansprechpartner, bei psychischer oder emotionaler Instabilität oder anderen Anlässen, welche eine Unterstützung notwendig erscheinen lassen, eine individuelle Berufsbegleitung erfolgen. Leistungen der Berufsbegleitung kommen aber auch für Übergänger aus einer Werkstatt für

¹⁶ Vgl. § 4 Abs. 5 GE.

¹⁷ Vgl. § 4 Abs. 4 GE.

¹⁸ Siehe oben.

¹⁹ Vgl. § 5 Abs. 5 GE.

behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt in Betracht²⁰. Daneben sind zahlreiche andere Leistungen wie zum Beispiel Eingliederungszuschüsse nach § 90 SGB III beziehungsweise nach § 34 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX, Arbeitsassistenten, technische Hilfen oder Kfz-Hilfe möglich.

Inhalte und Maßnahmen der Berufsbegleitung richten sich dabei nach den **Erfordernissen des Einzelfalles**. Im Mittelpunkt der Berufsbegleitung stehen personale Unterstützungsmaßnahmen. Im Einzelnen kommen etwa Arbeitsdiagnostik, Training der sozialen und kommunikativen Kompetenzen oder die Beratung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf unterschiedlichen Betriebs-ebenen in Betracht²¹. Hierzu sollen nach Abs. 5 insbesondere die Integrationsfachdienste (§ 110 SGB IX) herangezogen werden. Nach § 102 Abs. 3a SGB IX haben schwerbehinderte und diesen gleichgestellte Menschen im Sinne von § 2 Abs. 3 SGB IX gegenüber dem Integrationsamt einen Anspruch auf Förderung der Kosten einer Berufsbegleitung.

VII. Zusammenarbeit (Abs. 4)

Der Leistungserbringer **informiert** die für die InbeQ zuständigen Leistungsträger unverzüglich über den Wechsel von der Einstiegs- in die Qualifizierungsphase sowie von der Qualifizierungs- in die Stabilisierungsphase. Bei Zuständigkeitsüberschneidungen sind die jeweils zuständigen Leistungsträger frühzeitig zu beteiligen. Ferner müssen die zuständigen Leistungsträger **Planungsgespräche** unter Beteiligung der Betroffenen, der gegenwärtigen und gegebenenfalls zukünftigen Leistungserbringer und Leistungsträger, rechtzeitig organisieren. Sollte sich herausstellen, dass ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nicht er-

reicht werden kann, muss der zuständige Leistungsträger umgehend informiert werden, damit der Übergang in eine andere Leistung zur Teilhabe (in der Regel im Berufsbildungsbereich der WfbM) nahtlos eingeleitet werden kann. Im Einzelnen werden die Anforderungen der Zusammenarbeit in § 13 der GE „Unterstützte Beschäftigung“ näher beschrieben.

VIII. Leistungserbringer und Qualitätsanforderungen (Abs. 5 und 6)

Nach Abs. 5 werden die Integrationsfachdienste als geeignete und mögliche Leistungserbringer der Unterstützten Beschäftigung angesehen. Gleichzeitig sollte jedoch der Markt auch für andere Träger geöffnet werden. Dabei müssen jedoch gesetzliche **Qualitätsanforderungen** gewahrt werden. Die Leistungserbringer müssen insbesondere in der Lage sein, mehrere Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen und unterschiedlichen Berufswünschen gleichzeitig bei der Einarbeitung und Qualifizierung auf einem betrieblichen Arbeitsplatz und auch die Arbeitgeber bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen zu unterstützen. Um sicherzustellen, dass auch ein breites Spektrum an unterschiedlichen beruflichen Einsatzmöglichkeiten angeboten werden kann, ist ferner sicherzustellen, dass die Leistungserbringer über ausreichende Arbeitgeberkontakte verfügen. Bei den Leistungserbringern ist auch die Struktur- und Prozessqualität sicherzustellen. Es müssen nach § 38a Abs. 5 S. 3 Nr. 1 SGB IX die Leistungserbringer über Fachkräfte verfügen, die geeignete Berufsqualifikationen, eine psychosoziale und arbeitsdiagnostische Zusatzqualifikation und ausreichend Berufserfahrung besitzen.²²

²⁰ Bundestagsdrucksache 16/10487, S. 10.

²¹ Vgl. § 5 Abs. 6 GE.

²² Siehe hierzu § 7 GE.

IX. Beauftragung des Leistungserbringers

Die Art und Weise der Beauftragung eines Leistungserbringers unterliegt dem Regelungsbereich des jeweiligen zuständigen Leistungsträgers. Die Leistungen der Unterstützten Beschäftigung sind nach § 17 Abs. 2 SGB IX budgetfähig²³ und die Leistungserbringer wie auch die Leistungsträger sollen auf den Rechtsanspruch in Form eines Persönlichen Budgets hinweisen. Um eine dauerhafte Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt und ein möglichst selbstbestimmtes Leben sicherzustellen, erscheint hier insbesondere auch eine Leistungserbringung im Rahmen eines **trägerübergreifenden Persönlichen Budgets** sinnvoll.

X. Fazit

Der zum 1. Januar 2009 eingeführte Tatbestand der Unterstützten Beschäftigung nach § 38a SGB IX war ein wichtiger Schritt, um flächendeckend die Situation der Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf zu verbessern.

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.

²³ Vgl. § 11 Abs. 3 GE.